

MÉMORIAL

DU

GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.



Memorial

des

Großherzogthums Luxemburg.

SAMEDI, 27 juin 1885.

N^o 39.

Samstag, 27. Juni 1885.

Arrêté du 24 juin 1885, portant publication de la loi allemande sur le tarif douanier.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DES FINANCES ;

Vu les art. 2, 3 et 4 du traité du 8 février 1842, le § 8 du protocole final du traité du 26-31 décembre 1853, l'art. 2 de la loi du 23 janvier 1854, ainsi que l'arrêté royal grand-ducal du 1^{er} mars 1854 ;

Après délibération du Gouvernement en conseil ;

Arrête :

Les dispositions de la loi allemande du 22 mai 1885, portant modification du tarif douanier du 15 juillet 1879, seront publiées par la voie du *Mémorial*, pour avoir force de loi dans le Grand-Duché.

Luxembourg, le 24 juin 1885.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Beschluß vom 24. Juni 1885, wodurch die Veröffentlichung des Reichsgesetzes in Betreff des Zolltarifs verordnet wird.

Der General-Director der Finanzen;

Nach Einsicht der Art. 2, 3 und 4 des Vertrages vom 8. Februar 1842, des § 8 des Schlußprotokolles zum Vertrage vom 26.-31. December 1853, des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1854, sowie des Königl.-Großh. Beschlusses vom 1. März 1854 ;

Nach vorheriger Berathung der Regierung im Conseil ;

Beschließt :

Die Bestimmungen des deutschen Reichsgesetzes vom 22. Mai d. Js., betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879, sollen durch das „Memorial“ veröffentlicht werden, um im Großherzogthum Gesetzeskraft zu erlangen.

Luxemburg den 24. Juni 1885.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

§ 1. — Die folgenden Theile des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 207), erhalten nachstehende Fassung :

I. § 5 Ziffer 1 : Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden ; ferner Erzeugnisse der Waldbirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

II. § 7 Ziffer 2: Ebenso werden beziehungsweise können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitleger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1, 2 oder 3 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2, 3 oder als Hobelwaare oder als grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaare oder Fournire unter d oder e fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Abfälle, welche bei der Bearbeitung von Bau- und Nutzholz in den Transitlegern entstehen, tritt, wenn die Hölzer in das Ausland ausgeführt werden, ein entsprechender Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zoll ein, welcher beträgt:

- a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:
- α) in der ganzen Länge gleich stark und breit 33 1/2 Prozent,
 - β) nicht gleich stark oder breit 20 "
 - b) für ungesäumte Bretter 20 "
 - c) für gesägte Fournire 50 "
 - d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden. 15 "
 - e) in allen übrigen Fällen 7 1/2 "

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

III. Dem § 7 wird als Ziffer 3 a hinzugefügt: 3 a./ Den Inhabern von Oelmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Oelfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten ausländischen unter Nr. 9 d α des Tarifs bezeichneten Oelfrüchte nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Niederlage derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Die zur Mühle zollamtlich abgefertigten ausländischen, sowie auch sonstigen Oelfrüchte, welche in die der Steuerbehörde zur Lagerung der erstbezeichneten Oelfrüchte angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

§ 2. — Der Zolltarif zu dem im § 1 bezeichneten Gesetze wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Zu Nr. 2. Baumwolle und Baumwollenwaaren:
 - a) An Stelle der Positionen 4 und 5 der Nr. 2 c (Baumwollengarn) treten folgende Bestimmungen:
 4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt 48 Mark,
 5. zwei- und drei- drähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommo-
dirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art 70 "
 - b) Für Position d 6, Spitzen und alle Stickerien, wird der Eingangszoll erhöht von 250 Mark auf 350 Mark für 100 Kilogramm.

- c) Die Anmerkung 3 zu d erhält folgende Fassung:
- | | |
|-------------------------|--------|
| Schmirgeltuch | 6 Mark |
|-------------------------|--------|
- für 100 Kilogramm.
2. In Nr. 5 treten an Stelle der Positionen b bis e folgende Bestimmungen:
- | | |
|--|----------|
| b) Ultramarin | 15 Mark, |
| c) Wachholberöl, Rosmarinöl | 12 " |
| d) Zündhölzer und Zündkerzen | 10 " |
| e) Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali | 8 " |
| f) Delfirnis | 6 " |
| g) Negkali, Natriatron | 4 " |
| h) Alaun; Barytweiß; Buchdruckerfchwärze; Chlorkalk; Farbholzertrakte; Gelatine; Ritze; Leim; Ruß; Schuhwische; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzen | 3 " |
- für 100 Kilogramm.
- Die Bestimmungen der bisherigen Positionen f bis i treten unter i bis m.
Als neue Nummern sind einzustellen:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| n) Strontianpräparate | 2 Mark, |
| o) Kreide, geschlemmt | 0,30 " |
- für 100 Kilogramm.
3. In Nr. 6 e 3 γ sind die Worte „Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen“ zu ersetzen durch die Worte: „Uhrwerke zu anderen als Turm und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen“.
4. Die Nr. 7 erhält folgende Fassung:
7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:
- | | |
|---|----------|
| a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch auf bereite, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsätze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch, Asbestfaser, auch gereinigt; Asbestfitt und Asbestanstrichmasse | frei. |
| b) Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen oder Platte: | |
| 1. ungeformt | 10 Mark, |
| 2. geformt, auch durchlocht | 24 " |
| c) Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien | 24 " |
| d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien | 40 " |
| e) Asbestwaaren, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen | 60 " |
- für 100 Kilogramm.
5. Die Nr. 9 erhält folgende Fassung:
- | | |
|--|---------|
| a) Weizen | 3 Mark, |
| b) α) Roggen | 3 " |
| β) Hafer | 1,50 " |
| γ) Buchweizen | 1 " |
| δ) Hülsenfrüchte | 1 " |
| ϵ) andere nicht besonders genannte Getreidearten | 1 " |

c) Gerste	1,50	"
d) α) Raps, Hübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Delfrüchte	2	"
β) Leinsaat, Baumwollensamen, Ricinusfamen, Palmkerne und Koproah		frei.
e) Mais und syrischer Dari	1	Mark,
f) Malz	3	"
g) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	3	"
h) Weinbeeren. frische	15	"
i) Sichorien, Rüben, getrocknet (gedarrt).	1	"
für 100 Kilogramm.		
k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt		frei.
6. Der Eingangszoll für zugerichtete Schmuckfedern, Nr. 11 g, wird erhöht von 300 Mark		
auf	900	Mark
für 100 Kilogramm.		
7. In Nr. 12 erhält die Position a folgende Fassung:		
a) Häute und Felle, rohe (grüne, gefalzene, getalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart		frei.
8. In Nr. 13 treten an Stelle der Positionen a und c folgende Bestimmungen:		
a) Brennholz; Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation, nicht über 1 Meter lang und nicht über 18 Centimeter am schwächeren Ende stark; Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohfuchen (ausgelaugte Loh als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt		frei.
c) Bau- und Nutzholz:		
1. roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitet oder bewal-		
rechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Fassdauben		
100 Kilogramm	0,20	Mark
oder		
1 Festmeter	1,20	"
Anmerkung zu c 1: Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,		
a) Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird		frei,
b) Bau- und Nutzholz in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks		frei.
2. in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewal-		
rechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Fassdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifensläbe; Raben; Felgen und Speichen		
100 Kilogramm	0,40	Mark
oder		
1 Festmeter	2,40	"
Anmerkung zu c 1 und 2: Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kofos, Ebenholz, Mahagoni		
100 Kilogramm	0,10	Mark
oder		
1 Festmeter	0,60	"

3. in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren

100 Kilogramm 1 Mark
oder

1 Festmeter 6 "

Anmerkungen zu c 2 und 3: 1. geschnittenes Holz von Cedern 0,25 "
für 100 Kilogramm.

2. Bruchholz (Grita-) Holz in geschnittenen Stücken frei.

Hinter Nr. 13 g wird folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkungen zu g: 1. Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Thierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete 40 Mark,

2. gepresste Hornknöpfe 100 "
für 100 Kilogramm.

9. In Nr. 18 treten an Stelle der Positionen a, b und g folgende Bestimmungen:

a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider 1200 Mark,

b) von Halbseide 675 "

g) künstliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w., ohne Verbindung unter einander 900 "
für 100 Kilogramm.

10. In Nr. 20 wird in Position a das Wort „Taschenuhren“ gestrichen und als Position d folgende Bestimmung eingefügt:

d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:

1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen 3 Mark,

2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln und Knöpfen, Werke ohne Gehäuse 1,50 "

3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen 0,50 "

4. goldene Gehäuse ohne Werk 1,50 "

5. andere Gehäuse ohne Werk 0,50 "

für 1 Stück.

11. Die Nr. 22 erhält folgende Fassung:

22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flach oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:

a) Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:

1. bis Nr. 8 englisch 5 Mark,

2. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch 6 "

3. " " 20 " " 35 " 9 "

4. " " 35 englisch 12 "

Anmerkung zu a: Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn), für Fabriken von Decken und ähnlicher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrolle frei.

b) Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:

1. bis zur Nr. 20 englisch	12	Mark,
2. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	15	"
3. " 35 englisch	20	"
c) accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	36	"
d) accommodirter Nähzwirn	70	"
e) Seilerwaaren:		
1. Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder geheert	10	"
2. aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	24	"
f) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
1. bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	12	"
2. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	24	"
3. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter	36	"
4. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter	60	"
g) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter	60	"
2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 Quadratcentimeter	120	"
3. Damast aller Art	150	"
Anmerkung zu f und g: Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus Leinenen, nicht unter g 2 und 3 fallenden Geweben, sowie dergleichen Mittel	60	"
h) Bänder, Porten, Fransen, Gaze, gewebte Ranten, Schnüre, Strumpswaaren; Gespinste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	100	"
i) Stickereien	150	"
k) Zwirnspitzen	800	"
für 100 Kilogramm.		
12. Für Richte, Nr. 23, wird der Eingangszoll erhöht von 15 Mark auf 18 Mark für 100 Kilogramm.		
13. In Nr. 24 kommen die Bestimmungen unter b: gestochene Metallplatten, geschnittene Holzblöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier. . frei. in Wegfall; die Bestimmungen unter c treten unter b.		
14. Zu Nr. 25:		
a) Für Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen, Position b, wird der Eingangszoll erhöht von 48 Mark auf 80 Mark für 100 Kilogramm.		

b) Die Position e 2 erhält folgende Fassung:

2. in Flaschen eingehend:

- a) Schaumweine 80 Mark,
- β) andere 48 "

für 100 Kilogramm.

c) Die Position g wird abgeändert wie folgt:

- g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, Fleischextrakt und Tafelbouillon 20 Mark
- für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu g 1: Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung frei.

2. Fische:

- a) frische frei.
 - β) gefalzene (mit Ausnahme der Sprotten), in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, bloß abgekochte (abgefottene) 3 Mark,
 - γ) mit Essig, Del oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend 12 "
 - δ) zubereitete, andere; Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend 60 Mark
- für 100 Kilogramm.

3. Geflügel, Wild aller Art, nicht lebend 30 Mark

für 100 Kilogramm.

d) Die Anmerkung zu i ist folgendermaßen zu fassen:

Anmerkung zu i:

Gewürze zur Darstellung ätherischer Öle, sowie Muskatnüsse zur Darstellung von Muskatbalsam (ol. nucistae expr.) auf Erlaubnißschein unter Kontrolle frei.

e) Für Honig, Position 1, wird der Eingangszoll erhöht von 3 Mark auf 20 Mark

für 100 Kilogramm.

f) An Stelle der Position m 3 tritt folgende Bestimmung:

3. Kakao in Bohnen:

- a) roher 35 Mark
 - β) gebrannter 45 "
- für 100 Kilogramm.

g) Für Kaviar und Kaviarsurrogate, Position n, wird der Eingangszoll erhöht von 100 Mark auf 150 "

für 100 Kilogramm.

h) In der Position p fallen unter Nr. 1 die Worte „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Schokolade und Schokoladesurrogate“, sowie „zubereitete Fische“ fort; unter neuer Nummer wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

3. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Schokolade und Schokoladesurrogate 80 Mark

für 100 Kilogramm.

- i) Die Position q 1 erhält folgende Fassung:
- a) Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärklegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka 9 Mark,
 - β) Nudeln, Macaroni 10 "
- für 100 Kilogramm.
- k) Für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), Position q 2, wird der Eingangszoll erhöht von 3 Mark auf 7 50 Mark für 100 Kilogramm.
- l) Die Position r erhält folgende Fassung:
- r) 1. Muscheln oder Schaalthiere aus der See, mit Ausnahme der unter r 2 genannten 24 Mark,
 - 2. Austern, Hummern und Schildkröten 50 "
- für 100 Kilogramm brutto.
- m) Für Reis, zur Stärkefabrikation, Anmerkung zu Position s, wird der Eingangszoll erhöht von 1.20 Mark auf 3 Mark für 100 Kilogramm.
- n) Der Position w „Thee“ ist folgende Anmerkung hinzuzufügen:
„Thee“ zur Theefabrikation amtlich denaturirt unter Zollkontrolle auf Erlaubnißschein frei.
15. Die Nr. 26 erhält folgende Fassung:
26. Del, anderweit nicht genannt, und Fette:
- a) Del aller Art in Flaschen und Krügen 20 Mark,
 - b) Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern 10 "
 - c) Leinöl, Baumwollensamenöl in Fässern, Delsäure 4 "
 - d) Oliven- und Ricinusöl in Fässern, amtlich denaturirt. 2 "
 - e) Palm- und Kokosnußöl 2 "
 - f) anderes Del in Fässern. 9 "
- für 100 Kilogramm.
- g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen frei.
 - h) Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Del), Rindsmark (beef marrow) . . 10 Mark,
- Anmerkung zu h:
- Schmalz und schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichtfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle 2 Mark,
- i) Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Wallrath und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt 10 Mark,
 - k) Fischspeck, Fischthran 3 "
 - l) Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Thierfett, anderweit nicht genannt 2 Mark,
 - m) Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern u. c.); Erdwachs, gereinigt 15 Mark für 100 Kilogramm.

16. Die Nr. 29 erhält folgende Fassung:

- a) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle. 6 Mark,
 b) Mineralische Schmieröle. 10 Mark
 für 100 Kilogramm.

Anmerkungen:

1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke, als die Schmieröl oder Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll freizulassen.

2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.

3. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, unter Kontrolle mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrolle der Verwendung, auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind.

17. In Nr. 30 treten an Stelle der Positionen d, e und f folgende Bestimmungen:

- d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide etc.) gefärbt und ungefärbt. 200 Mark,
 e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden 800 Mark,
 2. Spitzen, Blondes und Stidereien, ganz oder theilweise aus Seide 600. "
 3. Gaze, Crêpe und Flor ganz oder theilweise aus Seide 1000. "
 für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu e 1:

- Tulle, roh oder gefärbt, ungemustert 250 Mark.
 f) alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen 450 Mark
 für 100 Kilogramm.

Anmerkungen:

1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Puzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden 10 Mark.

2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

18. Die Nr. 33 erhält folgende Fassung:

33. Steine und Steinwaaren:

- a) Steine, roh oder bloß behauen, auch gemahlen. frei.

Anmerkung zu a:

Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

b) Mühlsleine, auch mit eisernen Reifen; Flintensteine, gehauen oder geschnitten; Schleif- und Wehsteine aller Art. 0.25 Mark,

c) roher Tafelschiefer 0.50 "

d) gesägte Blöcke; grobe Steinmegarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gefsimstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmegarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écosines — petit granit — nicht gehört 1 Mark.

Anmerkung zu d:

Gesägte Blöcke und grobe Steinmegarbeiten, soweit sie unter d fallen, seewärts eingehend frei.

e) Dachschiefer und rohe Schieferplatten. 1.50 Mark für 100 Kilogramm.

Anmerkung zu e:

Dachschiefer und rohe Schieferplatten seewärts eingehend für 100 Kilogramm . 0.50 Mark.

f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmegarbeiten, soweit sie nicht unter d begriffen sind, ungeschliffen. 3 Mark.

Anmerkung zu e und f:

Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.

g) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet; Perlen; alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen 60 Mark.

h) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:

1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:

α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen 15 Mark,

β) aus anderen Steinen; auch Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen 6 "

2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen. 24 " für 100 Kilogramm.

19. In Nr. 35 werden die Positionen a und c durch folgende Bestimmungen ersetzt:

a) grobe:

1. Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, gefärbt und ungefärbt 3 Mark,

2. andere ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; Körbe, ungefütterte, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Stroh oder Palmblatt, ordinäre; Bast- und Strohselle; Strohsitze; alle diese ungefärbt 10 Mark,

c) feine, sowie alle nicht unter a, b und d begriffene Waaren aus Bast, Stroh, Schilf etc, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen. 24 Mark für 100 Kilogramm.

20. In Nr 37 sind in Position a die Worte „frische Fische“ zu streichen.

21. In Nr. 38 treten an Stelle der Positionen a und b folgende Bestimmungen:

- a) gewöhnliche Mauersteine; gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker); gewöhnliche Dachziegel; nicht feuerfeste Röhren und Töpfergeschirr, unglasirt frei.
- b) feuerfeste Steine 0.50 Mark,
- c) Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofentacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr 1 Mark,
- d) Schmelzziegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten . . . 2 " für 100 Kilogramm.

Die Bestimmungen der bisherigen Positionen c und d treten unter e und f.

22. Die Nr. 39 erhält folgende Fassung:

- a) 1. Pferde 1 Stück 20 Mark,
- 2. Maulesel, Maulthiere und Esel 1 " 10 "

Anmerkung zu a 1 und 2:

- Füllen, welche der Mutter folgen frei.
- b) Stiere und Kühe 1 Stück 9 Mark,
- c) Ochsen 1 " 30 "

Anmerkung zu c:

Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrollen Zugochsen von 2 1/2 bis 5 Jahren zu dem Zollsahe von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind.

- d) Jungvieh im Alter bis zu 2 1/2 Jahren 1 Stück 6 Mark,
- e) Kälber unter 6 Wochen 1 " 3 "
- f) Schweine 1 " 6 "
- g) Spanferkel unter 10 Kilogramm 1 " 1 "
- h) Schafvieh 1 " 1 "
- i) Lämmer 1 " 0.50 "
- k) Ziegen frei

23. An Stelle der Nr. 41 c 2 des Tarifs tritt folgende Bestimmung:

2. Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Genappes-, Mohair-, Alpaka-, Garna:

- a) einfach, ungefärbt oder gefärbt; dubliert ungefärbt 3 Mark,*)
- β) dubliert gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt . . . 24 " für 100 Kilogramm.

§ 3. — Der im § 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1885, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs (Reichs-Gesetzbl. S. 15), vorgesehene Nachweis für Einfuhren in Folge von Verträgen, welche vor dem 15. Januar d. J. abgeschlossen worden sind, kann durch alle in der deutschen Civilprozeßordnung zugelassenen Beweismittel erbracht werden.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 § 1 des erwähnten Gesetzes finden auch auf solche Waaren Anwendung, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, wenn der Nachweis

*) Auf die Abfertigung des harten Kammgarns aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge findet § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juni 1879 Anwendung.

erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 15. Januar d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren.

Wird der im Absatz 1 beziehungsweise 2 geforderte Nachweis erbracht, so sind diejenigen Mehrbeträge zurückzuerstatten, welche in Folge des bezeichneten Gesetzes vom 20. Februar 1885 erhoben worden sind.

Die betreffenden Ansprüche sind innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei der Amtsstelle, an welcher die Waare zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen.

§ 4. — Dieses Gesetz tritt für die Tarifpositionen des § 2 in Kraft:

- a) Nr. 11 a Anmerkung (Kokosfasern 2c),
14 a (Branntwein 2c.),
14 i α und β (Kraftmehl 2c., Nudeln 2c.)

vom 20. Mai 1885 ab;

- b) bezüglich der in Nr. 5 d α enthaltenen Artikel mit Ausnahme von Rapz und Rübsaat, der Nr. 8 c 1 (Bau- und Nutzholz 2c.), ferner bezüglich des in Nr. 23 enthaltenen Artikels hartes Kammgarn 2c.

am 1. Oktober 1885;

- c) bezüglich der Nr. 5 i (Sichorien 2c.)

am 1. Januar 1886;

- d) bezüglich sämtlicher übrigen, im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich Rapz und Rübsaat,

am 1. Juli 1885.

In Betreff derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs, vom 20. Februar 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 1.) durch Anordnung des Reichskanzlers bereits in vorläufige Hebung gesetzt sind, bleibt diese Anordnung bis zum 1. Juli d. J. in Kraft.

Für diejenigen in Spanien oder einem der vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten nachweislich produzierten Roggen, welcher auf Grund von nachweislich vor dem 12. Mai 1885 abgeschlossenen Verträgen eingeführt wird, kommt der Zollsatz von 1 Mark für 100 Kilogramm zur Anwendung, sofern die Einfuhr der Waare bis zum 1. August 1885 erfolgt.

Bezüglich der Führung des Nachweises über den Vertragsabschluß, sowie bezüglich der Einfuhr solchen Roggens über Häfen des Zollausslandes, finden die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes analoge Anwendung.

§ 5. — Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche in diesem Gesetze und den Gesetzen vom 6. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 120), 19. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 119), 21. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 121) und 23. Juni 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Nach § 4 des vorstehenden deutschen Gesetzes vom 22. Mai d. Js., betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, bleibt in Betreff derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche auf Grund des § 1 des deutschen Gesetzes, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs vom 20. Februar d. Js. — Memorial Seite 218 — durch die Beschlüsse vom 23. und 26. Februar c. — Memorial Seite 212 und 214 — bereits in vorläufige Hebung gesetzt sind. Diese Anordnung bleibt bis zum 1. Juli d. Js. in Kraft. Es tritt daher mit diesem Zeitpunkte die nur auf solche vorläufige Anordnungen bezüglichen Bestimmungen im § 1 Absatz 2 des gedachten deutschen Gesetzes vom 20. Februar d. Js. außer Kraft und kommen ausschließlich die im Gesetze vom 22. Mai d. Js. festgesetzten Zollsätze für die im § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Februar d. Js. genannten Gegenstände in Geltung, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände in Folge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 15. Januar d. Js. abgeschlossen worden sind, oder nicht. Die Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 22. Mai d. Js., bezüglich des eingehenden, in Spanien oder einem der vertragsmäßig meist begünstigten Staaten nachweislich produzierten Roggens, wird hierdurch nicht berührt.

Luxemburg, den 27. Juni 1885.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Mit Bezug auf § 4 vorletztes Alinea des deutschen Gesetzes vom 22. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879, wird bekannt gemacht, daß vom 25. d. Mts. ab nur für denjenigen in Spanien oder einem der vertragsmäßig meist begünstigten Staaten nachweislich produzierten Roggen, welcher auf Grund von nachweislich vor dem 12. Mai 1885 abgeschlossenen Verträgen bis zum 1. August 1885 eingeführt wird, der Zollsatz von 1 Mark für 100 Kilogramm in Anwendung kommt, für allen übrigen aus Spanien u. s. w. eingehenden Roggen dagegen vom 25. d. Mts. der Zoll mit 3 Mark für 100 Kilogramm zu erheben, resp. nachzufordern ist.

Luxemburg den 27. Juni 1885.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Arrêté du 25 juin 1885, portant nomination des membres du jury d'examen pour les instituteurs et les institutrices.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DE L'INTÉRIEUR :

Vu l'art. 54 de la loi du 20 avril 1881, sur l'organisation de l'enseignement primaire;

Beschluß vom 25. Juni 1885, die Ernennung der Mitglieder der Prüfungsjury für Lehrer und Lehrerinnen betreffend.

Der General-Director des Innern;

Nach Einsicht des Art. 54 des Gesetzes vom 20. April 1881, über die Organisation des Primärunterrichtes;

Arrête :

Art. 1^{er}. Sont nommés membres du jury devant lequel auront lieu, l'année courante, les examens prévus par l'art. 53 de la loi du 20 avril 1881, préalables à la collation des brevets de capacité aux membres du personnel enseignant des écoles primaires MM. : 1^o *Witry*, inspecteur principal des écoles primaires; 2^o *de Waha*, secrétaire de la Commission d'instruction; 3^o *Breisch*, inspecteur d'écoles du 4^e arrondissement; 4^o *Faber*, inspecteur d'écoles du 3^e arrondissement; 5^o *Meyers*, directeur de l'école normale; 6^o *Kintgen*, professeur à l'école normale; 7^o *Stein*, professeur au même établissement.

Art. 2. Sont nommés membres suppléants :

a) en remplacement de l'un ou de l'autre des membres sub n^{os} 1, 2, 3 et 4, MM. *Dühr* et *Urban*, inspecteurs d'écoles;

b) en remplacement de l'un des trois autres membres du jury, M. *Blaise*, professeur à l'école normale.

Art. 3. Le présent arrêté sera inséré au *Mémorial* et un exemplaire en sera transmis aux membres et aux membres suppléants du jury d'examen pour leur servir de titre.

Luxembourg, le 25 juin 1885.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

Avis. — Enseignement supérieur et moyen.

Par arrêté du 26 juin 1885, M. *Van Werveké*, professeur à l'Athénée, a été désigné pour faire partie de la commission chargée de procéder à l'examen de passage des élèves de la IV^e gymnasiale de l'Athénée, en remplacement de M. le professeur *Schaack*, dûment empêché.

Luxembourg, le 27 juin 1885.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Beschließt :

Art. 1. Zu Mitgliedern der Jury, vor welcher die während des laufenden Jahres behufs Verleihung von Fähigkeitsbrevets an das Lehrpersonal der Primärschulen durch Art. 53 des Gesetzes vom 20. April 1881 vorgesehenen Prüfungen stattfinden haben, sind ernannt die H. H. 1^o *Witry*, Oberinspektor der Primärschulen; 2^o *de Waha*, Sekretär der Unterrichts-Commission; 3^o *Breisch*, Schulinspektor des 4. Bezirkes; 4^o *Faber*, Schulinspektor des 3. Bezirkes; 5^o *Meyers*, Direktor der Normalschule; 6^o *Kintgen*, Professor an der Normalschule, und 7^o *Stein*, Professor an derselben Anstalt.

Art. 2. Zu Ergänzungsmitgliedern sind ernannt :

a) in Ersetzung irgend eines der Mitglieder sub 1, 2, 3 und 4, die H. H. *Dühr* und *Urban*, Schulinspektoren;

b) in Ersetzung eines der drei andern Mitglieder, Hr. *Blaise*, Professor an der Normalschule.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „*Mémorial*“ eingerückt und ein Exemplar desselben einem jeden der wirklichen und ergänzenden Mitglieder als Ernennungsurkunde zugestellt werden.

Luxemburg den 25. Juni 1885.

Der General-Director des Innern,
H. Kirpach.

Bekanntmachung. — Höherer und mittlerer Unterricht.

Infolge Beschluß vom 26. Juni 1885 ist Hr. *Van Werveké*, Professor am Athenäum, zum Mitglied der Versetzungsprüfungs-Kommission für die IV. Gymnasialklasse des Athenäums in Ersetzung des rechtmäßig behinderten Mitgliedes, Hrn. Professors *Schaack*, bezeichnet worden.

Luxemburg den 27. Juni 1885.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Circulaire relative à l'organisation des écoles primaires pour l'exercice scolaire 1885—86.

Les administrations communales viennent de recevoir les imprimés nécessaires à la rédaction des délibérations organiques des écoles pour l'année scolaire 1885—86.

Elles voudront s'occuper de cet objet dès le commencement du prochain mois et y vouer tous les soins que comporte l'importance de la matière. Je les engage surtout à revoir les circulaires qui ont été publiées sur la matière depuis la mise en vigueur de la nouvelle loi sur l'enseignement primaire, notamment l'instruction du 2 juin 1881. Elles y trouveront des indications utiles sur l'application de toutes les dispositions légales relatives à la délibération organique. Pour le surplus, elles se conformeront aux avis spéciaux que leur adresseront MM. les inspecteurs d'écoles en exécution de l'art. 90 de la loi du 20 avril 1881.

Je me borne cette année à donner quelques instructions sur la manière de déterminer l'âge obligatoire des enfants fréquentant les écoles primaires. Jusqu'ici l'enfant âgé de cinq ans et six mois, admis à fréquenter l'école en conformité de l'art. 31 de la loi, était considéré comme élève de l'âge obligatoire. Comme corollaire de ce principe, les enfants âgés de douze ans et ayant fréquenté l'école pendant six années consécutives, pouvaient être dispensés de la fréquentation de l'école, même dans le courant d'un exercice scolaire. Cette interprétation de la loi présente des inconvénients tant sous le rapport de l'instruction des enfants qu'au point de vue de la comptabilité communale.

Les administrations communales auront donc soin de ne porter à l'avenir sur la liste des élèves de l'âge obligatoire que les enfants âgés de six ans au commencement de l'année scolaire. De même, aucun enfant ne sera plus dispensé de fréquenter l'école, si avant le commencement de l'année scolaire il n'a achevé sa douzième année.

Luxembourg, le 20 juin 1885.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRCHER

Kundschreiben über die Einrichtung der Primarschulen für's Schuljahr 1885—86.

Den Gemeindebehörden sind kürzlich die Druckformulare zum Eintragen der Berathungen über die Schulorganisation für's Schuljahr 1885—1886 zugegangen.

Genannte Verwaltungen wollen mit Anfang Juli diese Angelegenheit in Angriff nehmen und alle Sorgfalt darauf verwenden, welche deren Wichtigkeit erheischt. Zuörderst ersuche ich sie, alle unter dem neuen Gesetz über den Primärunterricht veröffentlichten Kundschreiben, namentlich die Unterweisung vom 2. Juni 1881 wieder vorzunehmen. Dieselben enthalten nützliche Fingerzeige betreffs der Handhabung aller gesetzlichen auf die organische Berathung bezüglichen Bestimmungen. Im Uebrigen richte man sich nach dem besondern Gutachten, welche die H. Schulinspectoren zufolge Art. 90 des Gesetzes vom 20. April 1881 an die Gemeinden abzugeben haben.

Ich werde mich dieses Jahr auf eine kurze Klarlegung der Art und Weise, wie für die Elementarschulen das schulpflichtige Alter der Kinder zu bestimmen ist, beschränken. Ein Kind, welches im Alter von 5 Jahren und 6 Monaten gemäß Art. 31 des Gesetzes zum Schulbesuch zugelassen war, galt nach bisheriger Auffassung für schulpflichtig. In Folge dessen kam es vor, daß Kinder, die während sechs aufeinander folgenden Jahren die Schule besucht und das Alter von 12 Jahren erreicht hatten, mitten im Schuljahre entlassen wurden. Eine derartige Auslegung des Gesetzes wäre sowohl für den Unterricht der Jugend, als für das Rechnungswesen der Gemeinden von Nachtheil.

Die betreffenden Verwaltungen haben also darauf zu achten, daß auf die Liste der schulpflichtigen Kinder nur solche gebracht werden, welche zu Anfang des Schuljahres sechs Jahre alt sind. Desgleichen sind vom Schulbesuche nur diejenigen Kinder zu entbinden, welche vor Ablauf des Schuljahres ihr zwölftes Jahr zurückgelegt haben.

Luxemburg den 20. Juni 1885.

Der General-Director des Innern,

Avis. — Règlement de police.

Dans sa séance du 5 mai dernier, le conseil communal de Lintgen a arrêté un règlement de police concernant la salubrité publique. Ce règlement a été dûment publié.

Luxembourg, le 24 juin 1885.

Le Directeur général de la justice,
P. EYSCHEN.

Avis. — Assurances.

Il est porté à la connaissance du public que le cautionnement déposé par la compagnie d'assurances contre l'incendie et le chômage « La Foncière », établie à Paris, ne sera pas restitué tant que cette compagnie aura à remplir un engagement dans le Grand-Duché.

L'avis du 25 mars dernier est à considérer comme non avenue.

Luxembourg, le 27 juin 1885.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Cadastre.

Par arrêté royal grand-ducal du 19 juin courant, M. François Mullenberger de Luxembourg a été nommé surnuméraire du cadastre.

Luxembourg, le 27 juin 1885.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Bekanntmachung. — Polizeireglement.

In seiner Sitzung vom 5. Mai 1885 hat der Gemeinderath von Lintgen ein Polizeireglement über die öffentliche Gesundheitspflege beschlossen. Dieses Reglement ist vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luxemburg den 24. Juni 1885.

Der General-Director der Justiz,
P. Eyschen.

Bekanntmachung. — Versicherungswesen.

Es wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rückerstattung der durch die Versicherungsgesellschaft gegen Feuergefähr und Betriebsunterbrechung „La Foncière“, mit dem Sitze zu Paris, hinterlegte Caution erst nach Aufhebung ihrer Verbindlichkeiten im Großherzogthum erfolgen wird.

Die Bekanntmachung vom 25. März letztthin ist als nichtig zu betrachten.

Luxemburg den 27. Juni 1885.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.

Bekanntmachung. — Kataster.

Durch Königl. Großh. Beschluß vom 19. Juni c. ist Hr. Franz Mullenberger zum Supernumerar des Katasters ernannt worden.

Luxemburg den 27. Juni 1885.

Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.